

II-365 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

26.1.1967

150/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 156/J

des Bundesministers für Finanzen Dr. S c h m i t z  
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Hertha F i r n b e r g und Genossen,  
betreffend Steueraufkommen der verschiedenen Wirtschaftsgruppen.

-.--.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hertha  
Firnberg und Genossen, 156/J, vom 16. Dezember 1966, betreffend Steuerauf-  
kommen der verschiedenen Wirtschaftsgruppen, beehre ich mich mitzuteilen:

Die im Einvernehmen mit dem Österreichischen Statistischen Zentralamt  
für bestimmte Jahre und Abgaben erstellten Steuerstatistiken sind den Bedürf-  
nissen der Finanzverwaltung angepaßt und beruhen vornehmlich auf den dem  
Statistischen Zentralamt vorliegenden Durchschriften der Steuerbescheide.  
Da einer Auswertung dieser Unterlagen in Richtung einer exakten Wirtschafts-  
statistik die Eigenheiten des Steuerrechtes vielfach entgegenstehen, liegt  
eine Übersicht über das gesamte Steueraufkommen einzelner Wirtschaftsgruppen  
nicht vor.

Eine Gliederung des Steueraufkommens nach Wirtschaftsgruppen weist  
lediglich die Umsatz- und Gewerbesteuerstatistik auf. Es decken sich jedoch  
nicht die Wirtschaftsgruppen Landwirtschaft, Gewerbe usw. mit den in diesen  
Statistiken angeführten Betriebsklassen bzw. -gruppen. Eine weitere Abweichung  
ist durch die Bestimmungen des § 2 Umsatzsteuergesetz 1959 bedingt, denen  
zufolge in einem Umsatzsteuerbescheid der Umsatz des gesamten Unternehmens,  
in dessen Rahmen oft mehrere wirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt werden,  
nicht aufteilbar, als Einheit erfaßt ist. In solchen Fällen wird der gesamte  
Umsatz im Rahmen der Statistik dem überwiegenden Betrieb zugeordnet.

Beiden übrigen Abgaben, für welche Statistiken erstellt werden, ermög-  
licht die Erhebungsform keine wie immer geartete Aufspaltung des Aufkommens  
nach Wirtschafts- oder Berufsgruppen. Dies scheidet, z. B. bei der Einkommens-  
steuer an der Zusammenrechnung der Einkünfte bei der Einkommensermittlung  
sowie bei der Haushaltsbesteuerung; es gelangt stets nur ein Steuerbetrag  
zur Vorschreibung.

Die Steuerstatistiken können vom Österreichischen Statistischen Zen-  
tralamt immer erst nach Durchführung der Veranlagung für das betreffende  
Veranlagungsjahr in Angriff genommen werden. Gegenwärtig liegt erst die

- 2 -

150/A.B.

zu 156/J

Steuerstatistik für 1962 -- umfassend Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer, veröffentlicht im Statistischen Handbuch für die Republik Österreich für 1965 -- vollständig vor. Für 1963 wurden bisher lediglich Daten, betreffend Einkommen- und Körperschaftsteuer fertiggestellt. Mit den übrigen steuerstatistischen Daten kann erst im Laufe des Jahres 1967 gerechnet werden.

-.-.-.-.-